

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Coolworld Rentals GmbH (AT)

Oktober 2022

### Artikel 1: Definitionen

- 1.1 Nutzerdokumentation: alle mit der Mietsache von der Vermieterin dem Mieter ausgehändigten Dokumente sowie mündlich und/oder Schriftlich erteilte Anweisungen.
- 1.2 Mieter: die natürliche(n) Person(en), die mit der Vermieterin einen Mietvertrag abgeschlossen hat/haben oder darüber mit der Vermieterin Verhandlungen führt/führen.
- 1.3 Vertrag: der schriftliche Mietvertrag, auf dessen Grundlage die Vermieterin dem Mieter die Mietsache vermietet bzw. vermietet wird, was unter anderem umfasst: Transport, Installation, Montage, Remote Monitoring, periodische Wartung und Störungsverfolgung bezüglich der Mietsache, Beratung bezüglich der Mietsache, entsprechend der Betriebsausübung der Vermieterin, sowie eventuelle andere hinzukommende Dienste.
- 1.4 Schriftlich: per Brief oder elektronischer Mitteilung (beispielsweise E-Mail).
- 1.5 Mietsache: dasjenige, was von der Vermieterin an den Mieter vermietet wird bzw. vermietet werden wird.
- 1.6 Vermieterin: Coolworld Rentals GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht.

### Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind auf alle vom Mieter vorgenommenen Angebotsanfragen, auf alle von der Vermieterin erteilten Angebote und Preisangaben sowie auf alle vom Mieter mit der Vermieterin abzuschließenden und abgeschlossenen Verträge anwendbar. Die AGB gelten auch ausdrücklich für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Vermieterin mit Mietern im Hinblick auf die Überlassung von Mietsachen schließt.
- 2.2 Bedingungen, die von diesen AGB abweichen oder sie ergänzen, gelten ausschließlich für den jeweiligen Einzelfall und sind nur verbindlich, wenn sie zwischen der Vermieterin und dem Mieter Schriftlich vereinbart wurden.
- 2.3 Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn die Vermieterin hat diese ausdrücklich – gegebenenfalls teilweise – Schriftlich akzeptiert. Selbst wenn die Vermieterin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Wenn Teile des Vertrages und/oder der zugehörigen Anlage(n) im Widerspruch zueinander stehen, kommt die folgende Rangfolge zur Anwendung: erstens der Vertrag und zweitens die Anlage(n) sowie drittens diese AGB.
- 2.5 Bei der Ausführung der Arbeiten der Vermieterin werden Personendaten verarbeitet. Auf die Verarbeitung von Personendaten ist die Datenschutzerklärung der Vermieterin anwendbar (<https://www.coolworld-rentals.com/de-at/datenschutzrichtlinien>).
- 2.6 Wenn von diesen AGB Übersetzungen herausgegeben wurden, gilt, dass die Fassung in deutscher Sprache gegenüber der/den Fassung(en) in einer anderen Sprache ausschlaggebend ist.
- 2.7 Die Vermieterin ist zu Änderungen dieser AGB und sonstiger Bedingungen berechtigt. Sie wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetze oder aus sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen der Vermieterin und dem Mieter erheblich gestört, so muss der Mieter der Änderungen explizit zustimmen. Andernfalls wird die Vermieterin den Mieter über Änderungen dieser AGB oder sonstiger Bedingungen informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von einem Monat einräumen. Sollte ein fristgerechter Widerspruch unterbleiben, wird die geänderte Fassung der AGB oder der sonstigen Bedingungen in das Vertragsverhältnis mit einbezogen.

### Artikel 3: Abschluss des Vertrages, Rechtshandlungen durch Gehilfen und frühzeitige Beendigung von befristeten Verträgen

- 3.1 Alle Angebote und Preisangaben der Vermieterin, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, auch wenn darin eine Frist zur Annahme aufgenommen wurde.
- 3.2 Das Angebot der Vermieterin steht unter der Bedingung, dass die Mietgegenstände zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots auch verfügbar sind. Zwischen der Vermieterin und dem Mieter kommt ein Vertrag folglich erst zustande, nachdem die Vermieterin das durch den Mieter unterzeichnete Vertragsangebot erhalten hat und zu diesem Zeitpunkt auch die gewünschte Mietsache für den gewünschten Mietzeitraum verfügbar ist. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Mietsache verfügbar ist, kommt ausdrücklich kein Vertrag zustande und sind weder Mieter noch Vermieterin in irgendeiner Weise verpflichtet. Die Vermieterin wird dem Mietinteressenten in diesem Fall

unverzüglich benachrichtigen und ihm bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten. Ein Schadensersatzverlangen des Mieters ist ausgeschlossen.

- 3.3 Der Mieter ist berechtigt, einen Vertrag, der für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen wurde, vorzeitig mit einer Frist von 5 Tagen zu kündigen. Wenn der Mieter den Vertrag kündigt, ist er verpflichtet, der Vermieterin eine Vergütung auf der Grundlage der folgenden Prozentsätze zu bezahlen:
- wenn die verbleibende Dauer mehr als fünfzig (50) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: fünfzig (50) % der restlichen Mietraten;
  - wenn die verbleibende Dauer zwischen fünfundzwanzig (25) % und fünfzig (50) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: sechzig (60) % der restlichen Mietraten;
  - wenn die verbleibende Dauer zwischen zehn (10) % und fünfundzwanzig (25) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: siebenzig (70) % der restlichen Mietraten;
  - wenn die verbleibende Dauer maximal zehn (10) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: fünfundachtzig (85) % der restlichen Mietraten.
- Dem Mieter bleibt jedoch nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
- 3.4 Zusagen seitens und Vereinbarungen mit Gehilfen der Vermieterin, beispielsweise Arbeitnehmern oder nicht organschaftlichen Vertretern der Vermieterin, sind für die Vermieterin dem Mieter gegenüber nur verbindlich, wenn und sofern diese Zusagen und/oder Vereinbarungen von der Vermieterin dem Mieter Schriftlich bestätigt wurden.
- 3.5 Bei allen (Rechts-)Handlungen, die im Rahmen des Abschlusses, der Ausführung, Änderung und Beendigung eines Vertrages durch einen Gehilfen des Mieters, wie beispielsweise einen Arbeitnehmer oder nicht organschaftlichen Vertreter des Mieters, vorgenommen werden, wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Gehilfen des Mieters, mit Vertretungsbefugnis für den Mieter handeln. Derartige (Rechts-)Handlungen sind daher für den Mieter verbindlich, es sei denn der Vermieterin ist der Mangel der Vertretungsmacht ausdrücklich bekannt. Der Mieter kann sich nachträglich gegenüber der Vermieterin nicht darauf berufen, dass die Vertretungsmacht fehlte, um den Mieter rechtsgültig zu vertreten oder bezüglich dieser (Rechts-) handlungen zu verpflichten.

### Artikel 4: Lieferung, Abholung und andere Leistungen

- 4.1 Die von der Vermieterin im Rahmen eines Vertrages vereinbarten Lieferfristen sind unverbindlich und keinesfalls als endgültige Liefertermine zu betrachten, es sei denn die Parteien haben etwas anderes Schriftlich vereinbart. Eine unwesentliche Überschreitung einer vereinbarten Frist berechtigt den Mieter keinesfalls zu einem Schadensersatz oder einer Auflösung des Vertrags, außer im Falle von Vorsatz oder groben Verschuldens seitens der Vermieterin.
- 4.2 Sofern nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Mietsache ab Lager der Vermieterin vermietet.
- 4.3 Die Lieferung der Vermieterin setzt die Erfüllung aller vom Mieter zu bewirkenden fälligen Leistungen voraus.
- 4.4 Die Vermieterin kann die Mietsache auf Wunsch des Mieters liefern und nach der Beendigung des Vertrages abholen. Der Mieter wird in diesem Fall dafür sorgen, dass die Mietsache ungehindert geliefert und abgeholt werden kann. Es ist dem Mieter gestattet, die Mietsache vor dem Transportdatum bei der Vermieterin zu inspizieren. Gemäß Artikel 5.1 gehen die Transportkosten zulasten des Mieters.
- 4.5 Wenn der Mieter den Transport der Mietsache selbst veranlasst, wird der Mieter dafür sorgen, dass die Mietsache während des Transports ab dem Verladezeitpunkt bis zum Entladezeitpunkt mindestens zum Ersatzwert der Mietsache adäquat versichert ist.
- 4.6 Der Mieter kann die Mietsache nur mit vorhergehender Schriftlicher Zustimmung der Vermieterin verlagern oder transportieren (lassen). Falls die Mietsache vom Mieter oder von einem Dritten im Auftrag des Mieters transportiert wird, erfolgt dies ausschließlich auf Kosten und Risiko des Mieters.
- 4.7 Die Vermieterin ist befugt, nach eigener Wahl und im eigenen Ermessenen Teillieferungen vorzunehmen/Leistungen in Teilen zu erbringen sowie einzelne Teile separat in Rechnung zu stellen.
- 4.8 Die Mietdauer beginnt und endet wie Schriftlich vereinbart. Wenn die Mietsache aus welchem Grund auch immer nicht zum vereinbarten Datum abgeholt wird bzw. aus einem Grund, der aus der Sphäre des Mieters stammt, nicht angeliefert werden kann, obwohl die Vermieterin leistungsbereit ist, schuldet der Mieter trotzdem die Miete für die Mietsache ab dem vereinbarten Anfangsdatum des Mietzeitraums. Wird die Mietsache vor dem im Vertrag genannten Datum des Vertragsendes an die Vermieterin zurückgegeben, ist der Mieter, mit Ausnahme einer von ihm vorgenommenen vorzeitigen Beendigung gemäß Artikel 3.3 oder 15.2, weiterhin verpflichtet, die Miete für den vollständigen verbleibenden Mietzeitraum zu begleichen. Kann die Mietsache aus Gründen nicht zurückgegeben werden, die aus der Sphäre des Mieters

- stammen, so hat der Mieter für die Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe ein angemessenes Entgelt fortzuführen. Angemessen ist im Zweifel das zuvor im Mietvertrag vereinbarte Entgelt.
- 4.9 Wird die Mietsache aus einem Grund, der aus der Sphäre des Mieters stammt, an einem anderen als dem vereinbarten Datum durch den Mieter abgenommen oder an die Vermieterin zurückgegeben, haftet der Mieter der Vermieterin für die hierdurch entstehenden Kosten.
- 4.10 Wird nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit diese mit Zustimmung der Vermieterin verlängert, wird die Miete auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Mietpreises neu berechnet und bezahlt; alle übrigen Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bleiben unverändert in Kraft.
- 4.11 Die Vermieterin ist in keinem Fall verpflichtet, die Mietzeit auf Bitte des Mieters hin zu verlängern.

#### Artikel 5: Preise

- 5.1 Die in den Angeboten und/oder Preisangaben der Vermieterin angegebenen Preise verstehen sich in Euro und sind – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – exklusive Steuern, wie etwa MwSt., Umweltabgaben, sonstige Abgaben, vom Mieter abzuschließende Versicherungen und außerordentliche (Un-) Kosten. Die Preise der Vermieterin gelten für den im Angebot und/oder Vertrag genannten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- sowie Sonderleistungen (z.B. Auf-/Abbau, Reinigungs- und Transportkosten) werden gesondert zu den bei der Vermieterin dann geltenden Tarifen berechnet.
- 5.2 Wenn nach einem Angebot der Vermieterin oder nach dem Abschluss eines Vertrages eine Änderung der preisbestimmenden Faktoren, mit Ausnahme betriebsinterner Umstände auf Seiten der Vermieterin, eintritt, ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, nach billigem Ermessen den Mietpreis diesbezüglich anzupassen.
- 5.3 Kosten für Vertragsergänzungen und/oder -änderungen gehen zulasten des Mieters.
- 5.4 Die Preise werden bei Verträgen mit einer Dauer von über sechs Monaten, wobei ein Jahreswechsel in die Laufzeit des Vertrages fällt, jedes Jahr am 01. Januar um einen Prozentsatz in Höhe des Verbraucherpreisindex des Monats Oktober des Vorjahres erhöht.

#### Artikel 6: Zahlung

- 6.1 Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, vor oder während der Mietzeit vom Mieter eine Kautionszahlung zu verlangen. Im Falle einer Kautionszahlung vor Mietzeitbeginn muss diese spätestens sieben (7) Kalendertage vor Mietzeitbeginn auf dem Konto der Vermieterin eingegangen sein. Ist die Lieferfrist kürzer als eine Woche oder verlangt die Vermieterin die Kautionszahlung während der Mietzeit, hat der Mieter die Kautionszahlung auf erstes Anfordern der Vermieterin umgehend zu überweisen.
- 6.2 Die Vermieterin zahlt dem Mieter die Kautionszahlung zurück, sobald der Mieter alles von ihm Geschuldete beglichen hat.
- 6.3 Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautionszahlung mit fälligen Forderungen aus unbezahlten Rechnungen oder anderweitig der Vermieterin vom Mieter geschuldeten Beträgen zu verrechnen. Im laufenden Mietverhältnis ist der Mieter in diesem Fall verpflichtet, den in Anspruch genommenen Kautionsbetrag unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken.
- 6.4 Die Vermieterin bestimmt die Höhe der Kautionszahlung entsprechend der Mietzeit und dem Wert der Mietsache.
- 6.5 Gerät der Mieter mit der Hinterlegung der Kautionszahlung in Verzug, kann die Vermieterin nach Wahl ihre Leistungserbringung aussetzen, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts vom Vertrag wegen eines Verzugs des Hinterlegers der Kautionszahlung wird die Vermieterin in keinem Fall schadensersatzpflichtig.
- 6.6 Sofern nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Mieter verpflichtet, alle Rechnungen ohne Skonto, Nachlass oder Verrechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf das von der Vermieterin angegebene Bankkonto zu begleichen. Als Tag der Bezahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem von der Vermieterin angegebenen Bankkonto.
- 6.7 Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Mieter von Rechts wegen (also ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist) in Verzug und werden alle Forderungen der Vermieterin gegenüber dem Mieter sofort fällig.
- 6.8 Mit Eintritt des Zahlungsverzuges schuldet der Mieter der Vermieterin Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem von der österreichischen Nationalbank lautbaren Basiszinssatz jährlich. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich die Vermieterin vor.
- 6.9 Wenn sich der Mieter in Bezug auf die (rechtzeitige) Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, ist der Mieter verpflichtet, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die sich daraus ergeben, der Vermieterin zu erstatten.
- 6.10 Vom Mieter getätigte Zahlungen dienen erst zur Minderung der geschuldeten Zinsen und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten unbezahlt sind, auch wenn der Mieter angibt, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 6.11 Während des Verzugs des Mieters ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache zu nutzen. Die Vermieterin ist berechtigt, diesbezüglich adäquate Maßnahmen zu ergreifen.

- 6.12 Im Falle einer Auflösung oder Aussetzung des Vertrages infolge der Nichterfüllung oder des Verzugs seitens des Mieters, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietpreis für den gesamten restlichen vereinbarten Mietzeitraum in Rechnung zu stellen.
- 6.13 Falls sich der Mieter in Verzug befindet, ist die Vermieterin berechtigt, für die (weitere) Ausführung des Vertrages ohne Angabe von Gründen vom Mieter eine Sicherheit für dessen zukünftige Zahlungsverpflichtungen gleich welcher Art zu verlangen.
- 6.14 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Mieter oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von der Vermieterin anerkannt oder diese durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.
- 6.15 Die Vermieterin ist berechtigt, mit Gegenansprüchen, die sie gegen den Mieter hat, aufzurechnen, oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.

#### Artikel 7: Prüfung, Instandhaltung und Mängelrüge

- 7.1 Der Mieter hat die Mietsache sofort nach der Lieferung durch eine Person, die über ausreichende technische Kenntnisse verfügt, sachgemäß und mit fachkundiger Sorgfalt überprüfen zu lassen und der Vermieterin etwaige Mängel der Mietsache unverzüglich zu melden und Schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt die Mietsache als mangelfrei abgenommen.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem übernommenen Zustand gereinigt der Vermieterin zurück zu geben. Falls die Mietsache in verschmutztem Zustand zurückgegeben wird, werden dem Mieter die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die Vermieterin wird die Mietsache innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Rückgabe/Abholung der Mietsache überprüfen. Falls Schäden an der Mietsache festgestellt werden, wird der Mieter Schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt. Der Mieter kann die Mietsache innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der vorgenannten Schriftlichen Meldung begutachten, unterlässt er dies, gilt die Schadensfeststellung der Vermieterin als anerkannt. Reparaturkosten gehen zulasten des Mieters. Darunter fallen auch Kosten aufgrund des Fehlens bzw. der Beschädigung des von der Vermieterin mitgelieferten Zubehörs.
- 7.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Betriebsanleitung sowie die mündlichen Anweisungen der Vermieterin zur Mietsache und die im Service Level Agreement stehenden Vorschriften genau und vollständig zu befolgen, andernfalls kann der Mieter keinen Mangel an der Mietsache geltend machen. Eine Einhaltung der Betriebsanleitung und des Service Level Agreements impliziert jedoch keine Haftung der Vermieterin für eventuelle Schäden an der Mietsache.
- 7.5 Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und diese fachkundig mit der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten zu behandeln.
- 7.6 Der Mieter hat die Vermieterin unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels telefonisch unter Angabe des Mangels zu informieren und ihr dies Schriftlich zu bestätigen.
- 7.7 Während der Mietzeit gehen alle notwendigen Reparaturen, mit Ausnahme von Reparaturen aufgrund normalen Verschleißes, zulasten des Mieters. Die Vermieterin beurteilt, ob ein normaler Verschleiß vorliegt. Es ist dem Mieter ohne vorherige Schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht erlaubt, die Mietsache selbstständig zu reparieren oder reparieren zu lassen. Die Vermieterin ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Anmeldung die Mietsache zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.
- 7.8 Bei Mängeln der Mietsache ist die Vermieterin nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten oder den Mietpreis angemessen mindern. Der Mieter bietet der Vermieterin jederzeit die Möglichkeit zur Mängelbehebung.
- 7.9 Der Mieter verliert seine Gewährleistungsrechte, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen und in der genannten Weise den Mangel bei der Vermieterin beanstandet und der Vermieterin die Möglichkeit zur Mängelbehebung gibt. Ebenso verliert der Mieter seine Gewährleistungsrechte, wenn er ohne Zustimmung der Vermieterin die Mietsache ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Mieter die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr.
- 7.10 Die Rückgabe der Mietsache kann, außer bei einer Rückgabe nach der Beendigung des Vertrages, nur mit Schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen.
- 7.11 Beanstandungen gleich welcher Art im Hinblick auf die Ausführung des Vertrages durch die Vermieterin setzen die Zahlungsverpflichtung des Mieters keinesfalls aus und können der Vermieterin nur Schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.12 Im Falle einer ungerechtfertigten Beanstandung gehen die damit einhergehenden Kosten zulasten des Mieters.

**Artikel 8: Höhere Gewalt**

- 8.1 Wenn der Vermieterin Ereignisse höherer Gewalt gemäß Absatz 3 oder andere außerordentliche Umstände die Erbringung ihrer Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Vermieterin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 8.2 Soweit dem Mieter infolge einer durch höhere Gewalt bewirkten Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Schriftliche Erklärung gegenüber der Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Die Vermieterin ist nicht für die Erstattung von Kosten, Schäden und Zinsen haftbar, wenn sie aufgrund höherer Gewalt eine der ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen konnte.
- 8.3 Höhere Gewalt ist jeder nicht von der Vermieterin zu vertretende Umstand, der die Leistungserbringung bleibend oder zeitweise verhindert (z. Bsp. Nichtlieferung und/oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, krankheitsbedingter Arbeitsausfall bei der Vermieterin und/oder bei von der Vermieterin eingeschalteten Dritten, Arbeitsstreik, Betriebsstillstand und/oder sonstige ernsthafte Störungen des Betriebes, Brand, Undichtigkeiten, Diebstahl, Mangel an Grund-, Hilfs- oder Brennstoffen, Elektrizität, Transportstörungen, Maßnahmen von staatlichen Behörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (darunter unter anderem Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbehinderungen), Belagerungszustand, Krieg und Kriegsgefahr, Pandemien, Epidemien, Sturm, Frost, Schnee und sonstige Wetterumstände).

**Artikel 9: Haftung**

- 9.1 Die Haftung der Vermieterin ist - ausgenommen für Personenschäden oder Schäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten, garantierte Beschaffenheitsmerkmale und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz - beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vertragliche Hauptpflichten der Vermieterin sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Mietsache sowie deren Freiheit von Mängeln bei Lieferung, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 9.2 Im Falle einer Haftung der Vermieterin ist die Ersatzpflicht auf den maximalen Betrag der derzeitigen Deckungssumme (der Haftpflichtversicherung) der Vermieterin beschränkt
- 9.3 Der Mieter hat drohende oder eingetretene Schäden sowie etwaige Folgen einer Schädigung möglichst gering zu halten, indem er regelmäßige und rechtzeitige Kontrollen der Mietsache durchführt, und die Vermieterin im Falle eines (vermutlichen) Mangels sofort zu informieren. Die Häufigkeit der Inspektionen hängt vom Wert und vom Zustand der Sachen ab, die in oder mithilfe der Mietsache gelagert, verpackt, repariert, genutzt oder produziert werden. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden (oder Teile davon), die entstehen, weil der Mieter seine Kontrollpflicht vernachlässigt hat bzw. weil der Mieter die Vermieterin nicht rechtzeitig über einen (vermutlichen) Mangel informiert hat.
- 9.4 Macht der Mieter einen Schaden gegenüber der Vermieterin geltend, muss er das Vorliegen des geforderten Schadens nachweisen und der Vermieterin, deren Versicherung bzw. einem von der Versicherung der Vermieterin eingeschalteten Schadensgutachter unverzüglich auf Ersuchen die Gelegenheit bieten, eventuelle Schäden zu begutachten.
- 9.5 Der Mieter muss sich angemessen und mit ausreichender Deckung in Bezug auf mögliche Risiken wie alle direkten und indirekten Schäden, z.Bsp. an den in oder mithilfe der Mietsache gelagerten, gekühlten, genutzten, bearbeiteten, verarbeiteten oder hergestellten Waren und Geräten versichern und versichert bleiben.
- 9.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, gelten in gleichem Umfang hinsichtlich und zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.
- 9.7 Die Vermieterin haftet nicht für Mangelfolgeschäden, insbesondere an den in oder mit Hilfe der Mietsache gelagerten, bearbeiteten, benutzten, verarbeiteten oder hergestellten Waren und Geräten, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt.
- 9.8 Die Vermieterin kann keinesfalls zur Zahlung eines Schadenersatzes haftbar gemacht werden, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, dass:
- der Mieter Änderungen an der Mietsache vorgenommen oder Arbeiten daran verrichtet hat;
  - der Mieter die Mietsache für andere als die der Vermieterin Schriftlich mitgeteilten Anwendungen genutzt hat oder wenn der Mieter im Widerspruch zu den Artikeln 7.4, 7.5 und 7.6 dieser AGB gehandelt hat.
- 9.9 Die Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers.

**Artikel 10: Dritte**

- 10.1 Die Vermieterin hat das Recht, den Vertrag ohne Mitteilung an den Mieter und ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung (teilweise) von Dritten ausführen zu lassen bzw. dem Mieter Sachen von Dritten zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Wenn diese Dritten ihre Haftung gegenüber der Vermieterin beschränkt haben, dann gilt diese Beschränkung auch hinsichtlich der Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter.

**Artikel 11: Eigentumsrecht**

Die Mietsache wird nicht Eigentum des Mieters. Der Mieter ist nicht befugt, die Mietsache zu veräußern, unterzuvermieten, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Verstößt der Mieter hiergegen, ist er verpflichtet, der Vermieterin sowie einem Dritten den Schaden und die Kosten zu ersetzen, welcher der Vermieterin oder dem Dritten durch die Geltendmachung des Eigentums an der Mietsache entstehen.

**Artikel 12: Drittklausel**

- 12.1 Der Mieter erklärt hiermit, dass es ihm bekannt ist und er sich sofern nötig damit einverstanden erklärt, dass das Eigentum an der Mietsache von der Vermieterin an einen Dritten übertragen werden kann oder als Sicherheitsleistung dienen kann.
- 12.2 Trotz der Existenz dieses Vertrages wird der Mieter auf erstes Verlangen der Vermieterin hin die Mietsache diesem Dritten aushändigen. Der Mieter kann sich dabei nicht auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen, wenn und sobald der Dritte als Eigentümer oder Pfandinhaber die Herausgabe der Mietsache aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen der Vermieterin diesem Dritten gegenüber fordert. Infolge dieser Forderung durch den Dritten aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen der Vermieterin gegenüber diesem Dritten wird der Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung beendet, dies unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12.3. Die vorgenannte Herausgabe muss gemäß den Anweisungen des Dritten erfolgen.
- 12.3 Wenn der Dritte Eigentümer der Mietsache (geworden) ist und der Dritte diesen Vertrag fortsetzen will, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Bitte des Dritten hin einen Mietvertrag mit dem Dritten für die restliche Laufzeit des Vertrages unter gleichlautenden Bedingungen abzuschließen.
- 12.4 Diese Drittklausel kann weder vom Mieter noch von der Vermieterin widerrufen werden.

**Artikel 13: Pflichten des Mieters**

- 13.1 Während der Mietzeit und solange der Mieter die Mietsache besitzt, trägt der Mieter das Risiko für den Untergang oder die Verschlechterung der Mietsache. Für während der Mietzeit an der Mietsache entstandene Schäden trägt der Mieter die Kosten und das Risiko. Darunter fallen auch Schäden, die infolge von Störungen entstanden sind, die durch eine verkehrte Nutzung der Mietsache durch den Mieter verursacht wurden. Wenn der Mieter die Mietsache infolge einer solchen Störung nicht nutzen kann, ist er weiterhin uneingeschränkt zur Bezahlung der Rechnungen für diesen betreffenden Zeitraum verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin in Bezug auf alle Schadenersatzforderungen von Dritten, die direkt oder indirekt aufgrund der Mietsache oder ihrer Nutzung verursacht wurden, schadlos zu halten, sofern die Vermieterin nicht selbst wegen einem der in Artikel 9.1 genannten Fälle haftet.
- 13.2 Während der Laufzeit des Vertrages ist es dem Mieter nicht gestattet, ohne vorherige Schriftliche Zustimmung der Vermieterin die Mietsache Dritten zur Verfügung zu stellen. Darunter wird unter anderem – aber nicht ausschließlich – eine Untervermietung der Mietsache verstanden.
- 13.3 Der Mieter muss auf seine Kosten rechtzeitig für alle in seiner Sphäre für die Mietsache und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen benötigten Genehmigungen, Bewilligungen und Freistellungen oder diesbezüglichen Änderungen sorgen. Wenn die benötigten Genehmigungen, Bewilligungen und Freistellungen oder die diesbezüglichen Änderungen nicht rechtzeitig erhalten wurden oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mietsache geliefert wird bzw. die Dienstleistungen verrichtet werden, nicht rechtskräftig geworden sind, trägt der Mieter die diesbezüglichen Kosten und das Risiko.

**Artikel 14: Versicherung und Schadensregelung**

- 14.1 Aufgrund von Artikel 13.1 und soweit sich aus diesen AGB nichts Abweichendes ergibt, trägt der Mieter ab dem Zeitpunkt des Abladens der Mietsache für den gesamten Mietzeitraum das Risiko bezüglich der Mietsache. Das bedeutet, dass der Mieter unter anderem, aber nicht ausschließlich für alle Schäden an Sachen haftbar ist, die in oder mithilfe der Mietsache gelagert, verpackt, repariert, genutzt oder produziert wurden, alle direkten und indirekten Schäden, die dadurch verursacht werden und/oder sich daraus ergeben, darunter, aber nicht ausschließlich Betriebsschäden, die durch die Unmöglichkeit, die Mietsache zu nutzen, verursacht wurden. Wenn der Mieter selbst den Transport der Mietsache organisiert, trägt der Mieter das Transportrisiko.
- 14.2 Einige Risiken des Mieters sind durch die Schadensregelung gedeckt, die als Anlage zu diesen AGB aufgenommen ist. Die Schadensregelung ist auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und der Vermieterin anwendbar, es sei denn, dass sich der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums dafür entscheidet, die Schadensregelung nicht in Anspruch zu nehmen. Im letzteren Fall muss der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums und spätestens am dem Tag, an dem die Mietsache dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, selbst eine Versicherung abschließen, die die in der Schadensregelung genannten Risiken hinlänglich abdeckt, und muss der Mieter der Vermieterin auf erstes Verlangen hin den Versicherungsschein aushändigen. Die Schadensregelung bezieht sich lediglich auf die Situation, bei der von einem Schaden an der Mietsache und/oder einem Verlust der Mietsache infolge der spezifischen in die Schadensregelung aufgenommenen Ursachen die Rede ist. Sofern sich der Mieter nicht vor Beginn des Mietzeitraums dazu entscheidet, die Schadensregelung nicht in Anspruch zu nehmen, muss der Mieter einen Aufschlag von siebenhalb Prozent (7,5 %) des Bruttomietpreises pro Monat an die Vermieterin zahlen.

- 14.3 Für die Risiken, die nicht durch die Schadensregelung gedeckt sind, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache spätestens am Tag der Verfügbarkeit für die gesamte Laufzeit des Vertrages bei einer renommierten und zuverlässigen Versicherungsgesellschaft in Bezug auf alle versicherbaren Risiken versichert zu haben. Die Mietsache muss mindestens in Höhe des Ersatzwertes versichert werden. Der Mieter muss der Vermieterin auf erstes Verlangen hin einen Versicherungsnachweis aushändigen.
- 14.4 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Mieters, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die gesetzliche Risiken deckt, darunter Schäden von Dritten, die durch die Nutzung der Mietsache verursacht wurden.
- 14.5 Eventuelle Beschränkungen, Ausschlüsse und Selbstbeteiligungen, die sich aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Mieter und seiner Versicherung ergeben, können der Vermieterin gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- 14.6 Im Falle eines Schadens an der Mietsache verzichtet der Mieter vorbehaltlich der in Artikel 9.1 genannten Ausnahmen auf jeglichen Regressanspruch gegenüber der (Versicherung der) Vermieterin.
- 14.7 Der Mieter überträgt alle seine Rechte gegenüber seiner Versicherung aufgrund seines Versicherungsvertrages an die Vermieterin.

#### **Artikel 15: Kündigung**

- 15.1 Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer 5-tägigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 15.2 Wird der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, kann der Vertrag während der Laufzeit mit den Fristen gemäß Artikel 3.3 oder aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit wandelt sich der Vertrag in einen Vertrag mit unbefristeter Laufzeit um, wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird. Ein solcher umgewandelter Vertrag kann im Sinne der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß Artikel 15.1 gekündigt werden. Beiden Parteien steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist und den Mietzins trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt, in das Vermögen des Mieters zwangsweise vollstreckt wird, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, der Betrieb des Mieters stillgelegt wird. Kündigt die Vermieterin aufgrund dieses Absatzes den Vertrag, werden alle Forderungen der Vermieterin gegen den Mieter sofort fällig.

- 15.3 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Aussetzung oder Beendigung des Vertrages gehen zulasten des Mieters.
- 15.4 Jede Kündigung muss Schriftlich erfolgen

#### **Artikel 16: Anwendbares Recht**

- 16.1 Auf alle Angebote und Verträge der Vermieterin ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen anwendbar.
- 16.2 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit einem Mieter ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftsitz der Vermieterin. Die Vermieterin ist jedoch jederzeit berechtigt, den Mieter auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Die Parteien können zudem eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.

#### **Artikel 17: Sonstiges**

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.